-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.06.1993

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.04.2001

3. Instanz

Datum	31.07.2002

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 24. April 2001 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin und Revisionsbeklagte ist die Witwe und Sonderrechtsnachfolgerin des am 13. Dezember 2001 wÃ¤hrend des Revisionsverfahrens verstorbenen Versicherten Dr. N â¦ Sie bezieht von der beklagten Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) seit dem 1. Januar 2002 eine groÃe Witwenrente. Sie setzt den Rechtsstreit des Versicherten fort, in dem dieser von der BfA u.a. hÃ¶here Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) und ab 1. Mai 1998 hÃ¶here Regelaltersrente (RAR) begehrt hatte.

Der im April 1933 geborene Versicherte war Arzt und von Mai 1970 bis August 1990 als Ã¤rztlicher Direktor des Kreiskrankenhauses L. beschÃ¤ftigt. Ab dem 1. Februar 1967 war ihm eine Versorgung nach der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der

Intelligenz (AVI) zugesagt worden. Zum 1. Juli 1988 trat er der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der DDR und der Freiwilligen zusÃ¤tzlichen Versorgung fÃ¼r Ãrzte, ZahnÃ¤rzte, Apotheker und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens (Ãrzte AV) bei. Er bezog ab 1. September 1990 aus der Sozialpflichtversicherung der DDR eine Invalidenrente in HÃ¶he von 612,00 DM monatlich, ferner eine Zusatzinvalidenrente aus der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung in HÃ¶he von 2.357,00 DM. Sein Gesamtanspruch belief sich am 31. Dezember 1991 auf 2.969,00 DM. Vom 1. Januar 1992 bis zum 30. April 1998 bezog der Versicherte von der Beklagten eine Rente wegen EU nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), seit dem 1. Mai 1998 erhÃ¤lt er RAR nach dem SGB VI (Bescheid vom 15. Juni 1998).

Nachdem der ZusatzversorgungstrÃ¤ger den Gesamtanspruch zum 1. August 1991 auf monatlich 2.010,00 DM herabgesetzt hatte (Bescheid ohne Datum zum 1. August 1991; Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 1991), stellte die Beklagte als RentenversicherungstrÃ¤ger den Geldwert des Stammrechts auf Rente wegen EU mehrfach in HÃ¶he des auf 2.700 DM gekÃ¼rzten und um 6,84 vH erhÃ¶hten fortgezahlten Betrages neu fest (Bescheide vom 27. November 1991, 21. Dezember 1992, 7. Juni 1993, 1. September 1993, 28. Dezember 1993, 8. August 1994, 31. August 1994, 3. November 1994, 12. September 1995, 19. Oktober 1995). Mit (AusfÃ¼hrungs-)Bescheid vom 13. Juni 1996 wurde er auf die HÃ¶he des "weiterzuzahlenden Betrages" (2.969 DM zuzÃ¼glich 6,84 vH hiervon) angehoben ("Urteilsrente"). Auch der Wert des Rechts auf RAR zum 1. Mai 1998 wurde in HÃ¶he des "weiterzuzahlenden Betrages" von 3.172,08 DM festgesetzt (Bescheid vom 15. Juni 1998).

Mit Bescheid vom 3. August 1999, der auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 (Az: 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95, in: BVerfGE 100, 1 ff) erteilt wurde, stellte die Beklagte die HÃ¶he der Rente wegen EU fÃ¼r Bezugszeiten ab August 1991 â wie zuvor fÃ¼r die Zeiten vom 1. September 1990 bis zum 31. Juli 1991 auf 2.969,00 DM fest, ab Januar 1992 auf 3.172,08 DM (Anhebung um 6,84 vH). Ferner wurde mitgeteilt, nach gesetzlicher Neuregelung werde ein endgÃ¼ltiger Bescheid zur RentenhÃ¶he erteilt. In den Bescheiden vom 22. Dezember 1999 und vom 7. Januar 2000 dynamisierte die Beklagte den "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag" von 2.969 DM entsprechend den Ãnderungen des aktuellen Rentenwertes seit Januar 1992 bezÃ¼glich des Rechts auf EU Rente, mit Bescheid vom 14. Januar 2000 fÃ¼r das Recht auf RAR ab 1. Mai 1998. Die nach den Bewertungsvorschriften des SGB VI gegebenen RentenhÃ¶hen waren jeweils niedriger als der "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" und der "weiterzuzahlende Betrag"; der Monatsbetrag des Rechts auf EU Rente aus dem SGB VI (Â§ 64 SGB VI) betrug ab Juli 1997 2.475,90 DM, ebenso hoch war der Monatsbetrag des Rechts auf RAR zum 1. Mai 1998. Ferner stellte die BfA auf dieser vorlÃ¤ufigen Grundlage fÃ¼r Bezugszeiten von Januar 1992 bis September 1993 einen Nachzahlungsanspruch von 53,91 DM, von Oktober 1993 bis April 1998 von 8.015,98 DM und fÃ¼r die Zeiten von Mai 1998 bis einschlieÃlich Februar 2000 einen Nachzahlungsanspruch von 5.339,85 DM fest.

Der Versicherte hatte am 15. November 1991 gegen die KÃ¼rzung seines

Gesamtanspruches auf 2.010,00 DM durch den ZusatzversorgungstrÃ¤ger zunÃ¤chst gegen diesen sowie anschlieÃend gegen die BfA als Rentenversicherungs- und als ZusatzversorgungstrÃ¤ger Klage beim Kreisgericht Potsdam erhoben und schlieÃlich im Wesentlichen begehrt, die BfA zu verurteilen, 2.969,00 DM Ã¼ber den 31. Juli 1991 hinaus weiterzuzahlen sowie seine Sozialpflichtversicherungsrente zu dynamisieren und daneben eine ungekÃ¼rzte und dynamisierte Zusatzversorgung zu zahlen, ferner ab Januar 1992 die SGB VI-Rente neben der dynamisierten Zusatzversorgung bis zu einem Gesamtzahlbetrag in HÃ¶he von 90 vH seines letzten maÃgeblichen und der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Beitrittsgebiet angepassten Nettogehalts zu zahlen. Das Sozialgericht (SG) Potsdam hat die KÃ¼rzung des Gesamtanspruches auf 2.010,00 DM aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Gesamtzahlbetrag in HÃ¶he von 2.969,00 DM Ã¼ber den 31. Juli 1991 hinaus zu zahlen: im Ãbrigen hat es die Klagen abgewiesen (Urteil vom 30. Juni 1993). Nachdem die Beklagte ihre Berufung zurÃ¼ckgenommen hatte, hat der Versicherte mit seiner Berufung vor dem Landessozialgericht (LSG) die Aufhebung des klagabweisenden Teils des Urteils des SG und der vorgenannten Bescheide des beklagten RentenversicherungstrÃ¤gers einschlieÃlich der Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 2000 und ferner beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm ein hÃ¶heres Alterseinkommen zu zahlen und darÃ¼ber entsprechende Rentenbescheide zu erteilen, die Beklagte insbesondere zu verpflichten,

ihm die Zahlbetragsgarantie zu gewÃ¤hren und dazu den geschÃ¼tzten Zahlbetrag zum 30. Juni/1. Juli 1990 ohne KÃ¼rzung auf 90 vH festzustellen, ihn um 6,84 vH zum 31. Dezember 1991 zu erhÃ¶hen und ab 1. Juli 1990 bzw ab Rentenbeginn an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen,

die Versichertenrente nach dem SGB VI im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze und nicht abgesenkt auf die verfassungswidrige besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost (Â§Â§ 228a, 256a SGB VI) zu berechnen,

die Zusatzrentenansprüche des KlÃ¤gers aus der FZR und aus den Versorgungssystemen zu gewÃ¤hren, wobei diese AnsprÃ¼che, die ihm in der DDR ausdrÃ¼cklich und dauerhaft zugesichert worden seien, die Versichertenrente zu einer lebensstandardwahrenden Vollversorgung aufzustocken seien,

die Anpassung der Rente zum Rentenbeginn nach den vom Einigungsvertrag und vom Grundgesetz (GG) vorgegebenen Konditionen an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet vorzunehmen.

Das LSG hat mit Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2001 das Ruhen des Verfahrens angeordnet, soweit eine Neufeststellung der Rente unter Zugrundelegung hÃ¶herer persÃ¶nlicher Entgeltpunkte (Ost) begehrt wird. Durch "Teilurteil" vom 24. April 2001 hat das LSG das Urteil des SG vom 30. Juni 1993 und die Bescheide der Beklagten, welche diese seit dem 27. November 1991 bis zum 7. Januar 2000 erteilt hatte, geÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit unter Dynamisierung des Zahlbetrages zum September 1990 ab 1. Januar 1992 bis 30. April 1998 in entsprechender Anwendung der Â§Â§ 255a,

255b SGB VI zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen hat es die Berufung zurÃ¼ckgewiesen und die Klage abgewiesen, soweit nicht durch den Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2001 das Verfahren zum Ruhen gebracht worden ist. AuÃerdem hat das Berufungsgericht "die Revision seitens der Beklagten" zugelassen.

Es hat ausgefÃ¼hrt: Der Versicherte habe Anspruch auf hÃ¶here Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, weil der ihm zum September 1990 gewÃ¤hrte Zahlbetrag ab Januar 1992 in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Â§Â§ 255a, 255b SGB VI zu dynamisieren sei. UnbegrÃ¼ndet sei ihr Rechtsschutzbegehren, soweit eine darÃ¼ber hinausgehende Dynamisierung begehrt werde. Soweit der KlÃ¤ger sich gegen die Berechnung der Zusatzinvalidenrente aus einem auf 90 vH begrenzten durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienst sowie gegen die Rentenanpassungen nach der ersten und zweiten Rentenanpassungsverordnung wende und die KÃ¼rzung auf 90 vH angreife, sei die insoweit erstmals im Berufungsverfahren erhobene Klage unzulÃ¤ssig. FÃ¼r das Begehren auf Dynamisierung auch des ErhÃ¶hungsbetrages um 6,84 vH gebe es keine Grundlage. Dasselbe gelte, soweit er neben der Rente nach dem SGB VI auch die GewÃ¤hrung der ihm in der DDR zugebilligten Leistungen begehre. Die Klage gegen die Begrenzung des Gesamtanspruches auf 2.010,00 DM durch den VersorgungstrÃ¤ger sei zwischenzeitlich unzulÃ¤ssig geworden, weil die Beschwer rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht worden sei; der Bescheid vom 1. September 1993 fÃ¼hre lediglich ein Teilanerkenntnis aus, sodass sich daraus keine Beschwer fÃ¼r den Versicherten ergebe. Die Bescheide vom 15. Juni 1998 und vom 14. Januar 2000 Ã¼ber die GewÃ¤hrung bzw Neuberechnung der RAR seien nicht Gegenstand des Verfahrens geworden, da es sich um einen anderen Anspruch des KlÃ¤gers handele, weshalb hier auch keine Entscheidung Ã¼ber deren Dynamisierung zum 1. Juli 2000 zu treffen sei.

Die Beklagte trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung ihrer Revision vor, die Entscheidung des BVerfG lasse durchaus mehrere denkbare und vertretbare verfassungsgemÃ¤Ãe Auslegungsvarianten zu. Das BVerfG habe nur eine AuslegungsmÃ¶glichkeit der Zahlbetragsgarantie, es sei nur ein statischer Betrag geschÃ¼tzt, fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rt. Daher bestehe nur in diesem Umfang eine Bindung fÃ¼r die "Fachgerichte" (Hinweis auf BVerfGE 40, 88 ff). Das LSG stelle isoliert auf die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet ab, wÃ¤hrend das BSG die allgemeine Entwicklung von LÃ¶hnen und EinkÃ¼nften im gesamten Bundesgebiet vor Augen gehabt habe. Es seien durchaus auch noch weitere Modelle der Dynamisierung denkbar. GrundsÃ¤tzlich sei allerdings eine Anpassung des Zahlbetrages in HÃ¶he der Inflationsrate nicht ausreichend. Zu Unrecht meine das LSG, es sei eine einheitliche Behandlung sÃ¤mtlicher Bestandsrentner aus dem Beitrittsgebiet geboten. Das LSG bilde unterschiedslos eine Personengruppe, die durch die Kriterien "Bestandsrente" und "Wohnsitz im Beitrittsgebiet" charakterisiert sei. Eine einheitliche Anpassung sÃ¤mtlicher AltersversorgungsansprÃ¼che von Bestandsrentnern aus dem Beitrittsgebiet verletze Art 3 Abs 1 GG, weil es wesentliche Unterschiede im Zusammenhang mit der Art der AnsprÃ¼che ohne sachlichen Grund einebne. Die Zahlbetragsgarantie stelle gegenÃ¼ber den sonst in das Recht des SGB VI Ã¼berfÃ¼hrten RentenansprÃ¼chen ein aliud dar. Soweit das LSG andeute, eine Verletzung des

Gleichheitssatzes liege vor, weil RentenansprÃ¼che der vormaligen Inhaber hoher Zusatzversorgungsleistungen generell der allgemeinen Dynamisierung und nicht der Anpassung nach Â§Â§ 255a, 255b SGB VI unterworfen seien, liege diese Konstellation nicht vor. Denn der Wert der SGB VI-Rente, der nach der allgemeinen Rentenformel ermittelt werde und die von der KlÃ¤gerin in ihrem Erwerbsleben erzielten Verdienste wiederspiegele, werde durchaus nach den besonderen Anpassungswerten dynamisiert. Der Wert der SGB VI-Rente und der garantierte Zahlbetrag unterschieden sich nicht nur normstrukturell, sondern auch nach ihrer wirtschaftlichen Funktion. Gerade der Fall des Versicherten zeige, dass eine unterschiedliche Dynamisierung beider Faktoren von Verfassungswegen nachgerade geboten sei. Zum 31. Dezember 1991 habe sich ein die Lebensleistung der KlÃ¤gerin nach den Kriterien der allgemeinen Rentenversicherung wiederspiegelnder monatlicher Anspruch von 1.207,70 DM ergeben, wÃ¤hrend der Anspruch aus Rente und Zusatzversorgung mehr als das doppelte, nÃ¤mlich 2.969,00 DM ausgemacht habe. Es liege auf der Hand, dass der relativ niedrige Wert der SGB VI-Rente dem relativ niedrigen allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in der DDR geschuldet gewesen sei. Dieses habe mit zÃ¼gigen und umfangreichen Anpassungen angehoben werden mÃ¼ssen. Die hohe Ost-Dynamisierung kÃ¶nne nur bei solchen AnsprÃ¼chen vorgenommen werden, die aus GrÃ¼nden des frÃ¼heren DDR-Rechts und der dortigen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse zum Stichtag des 1. Juli 1990 relativ niedrig waren und einer mÃ¶glichst schnellen Anhebung zwecks Angleichung des Lohns- und Einkommensniveaus im Gesamtbundesgebiet bedurften. Dies treffe jedoch nur auf die allgemeinen RentenansprÃ¼che, nicht auf die hÃ¶heren und anders bemessenen AnsprÃ¼che auf Zusatzversorgungen zu, die an den DDR-VerhÃ¤ltnissen gemessen hoch waren. Die Dynamisierung nach Â§ 68 SGB VI sei nicht â□□ wie in interessierten Kreisen â□□ oft missverstÃ¤ndlich formuliert werde, eine "West"-Dynamisierung, sondern die grundsÃ¤tzliche und allgemeine Dynamisierung, die nur ausnahmsweise, sofern es sachlich unbedingt geboten erscheine, Abweichungen zulasse. Das LSG habe sich auch nicht damit auseinander gesetzt, wie die miteinander kollidierenden Vorgaben des Dynamisierungsgebotes einerseits und der Systementscheidung andererseits miteinander harmonisiert werden kÃ¶nnten. Ferner stimme der Ansatz des LSG mit dem im Fall der KlÃ¤gerin rÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Â§ 307b Abs 5 SGB VI idF des Zweiten AAÃ□G-Ã□nderungsgesetzes (2. AAÃ□G-Ã□ndG) vom 27. Juli 2001 (BGBl I 1939) nicht Ã¼berein.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG fÃ¼r das Land Brandenburg vom 24. April 2001 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Potsdam vom 30. Juni 1993 auch insoweit zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Im Rahmen des durch die Revisionszulassung erÃ¶ffneten PrÃ¼fungsumfangs sei das Urteil des LSG nicht zu beanstanden. Auf den Schriftsatz der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vom 25. Juli 2002 (Bl 154 bis 163 der Akte

des BSG) sowie auf die Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift vom 30. Juli 2002 wird Bezug genommen.

II

1. Die Revision der Beklagten ist zulÃ¤ssig.

Das LSG hat die Zulassung der Revision wirksam beschrÃ¤nkt. Auch unter Beachtung des Gebots der Rechtsmittelklarheit folgt aus dem Ausspruch des LSG "die Revision seitens der Beklagten wird zugelassen", iVm den zur Auslegung heranzuziehenden EntscheidungsgrÃ¼nden, dass das LSG die Revision nur hinsichtlich der als rechtsgrundsÃ¤tzlich angesehenen und abweichend vom BSG (BSGE 84, 180 = SozR 3 2600 Â§ 307b Nr 8) beantworteten Rechtsfrage der "Dynamisierung" des "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrages" zugelassen hat. Die Zulassung betrifft damit einen Streit Ã¼ber den maÃgeblichen Geldwert des Rechts auf Rente wegen EU, also einen prozessual teilbaren Streitgegenstand, fÃ¼r den die Revision teilweise zugelassen werden kann.

2. Das Rechtsmittel ist iS der Aufhebung des angefochtenen Urteils des Berufungsgerichts und der ZurÃ¼ckverweisung der Streitsache an dieses Gericht begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die Entscheidung des LSG steht im Widerspruch zu Â§ 307b Abs 5 und Abs 6 Satz 1 SGB VI in dessen Neufassung durch das 2. AAÃG ÃndG, das am 2. August 2001 verkÃ¼ndet wurde. Dieses Gesetz findet auf den zu entscheidenden Sachverhalt Anwendung; denn es ist fÃ¼r Personen, deren (Renten)Bescheid am 28. April 1999 noch nicht bestandskrÃ¤ftig war, mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getreten (Art 13 Abs 5 2. AAÃG ÃndG). Das hat zur Folge, dass der Senat (als Revisionsgericht) das zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung gÃ¼ltige und daher anzuwendende Recht seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat. Die angefochtene Regelung Ã¼ber den Geldwert des Rechts auf Rente wegen EU ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Dessen RechtmÃ¤Ãigkeit beurteilt sich nach dem Recht zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung, sofern das materielle Recht anders als hier nicht die MaÃgeblichkeit eines anderen Zeitpunkts bestimmt (stellv BSGE 70, 138 f = SozR 3 6180 Art 13 Nr 2 und BVerwGE 106, 141, 143 f mwN). Zwar konnte das LSG beim Beschluss seines Urteils am 24. April 2001 dieses Bundesgesetz noch nicht berÃ¼cksichtigen; gleichwohl muss das Revisionsgericht das ergangene Urteil an diesem MaÃstab Ã¼berprÃ¼fen. Denn Â§ 307b SGB VI nF enthÃ¤lt gÃ¼ltiges (verfassungsgemÃ¤Ães) Bundesrecht, an welches das Revisionsgericht gemÃ¤Ã Art 20 Abs 3 GG gebunden ist.

3. Das Urteil des LSG ist, soweit es revisionsgerichtlicher PrÃ¼fung unterliegt, ua mit Â§ 307b Abs 5 und 6 SGB VI nF nicht vereinbar.

Nach Â§ 307b Abs 5 SGB VI nF ist der durch den Einigungsvertrag (Einigvtr oder EV) "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert (Â§ 68 SGB VI) anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag" persÃ¶nliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Hierzu wird der "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" durch den aktuellen Rentenwert in

HÃ¶he von 41,44 DM und den fÃ¼r diese Rente maÃgebenden Rentenartfaktor geteilt. DemgegenÃ¼ber hat das LSG ausgeurteilt, der "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" mÃ¼sse entsprechend den Vorschriften fÃ¼r die VerÃ¤nderung des "aktuellen Rentenwerts Ost" (Â§Â§ 255a, 255b SGB VI) angepasst werden.

Ferner ist das LSG-Urteil auch mit Â§ 307b Abs 6 SGB VI nF unvereinbar. Danach wird der "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" (oder der "weiterzuzahlende Betrag") nur solange gezahlt, bis ihn der Monatsbetrag der SGB VI Rente erreicht, der sich aus den rentenversicherungsrechtlichen Bewertungsvorschriften des SGB VI oder (bei Bestandsrentnern wie dem Versicherten) aus der "Vergleichsrente" ergibt (Â§ 307b Abs 1 Satz 1 bis 3 SGB VI nF). DemgegenÃ¼ber besagt das Urteil des LSG, dass der rentenversicherungsrechtliche Monatsbetrag der SGB VI Rente niemals den "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag" erreichen kann, falls dieser am 1. Januar 1992 (bei Anwartschaftsrechtsinhabern: bei Entstehung des Vollrechts) hÃ¶her war als jener.

Die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG reichen ferner nicht aus, abschlieÃend Ã¼ber die HÃ¶he der vier BetrÃ¤ge zu entscheiden, die bei frÃ¼her zusatz- oder sonderversorgungsberechtigten Bestandsrentnern des Beitrittsgebiets ab Januar 1992 als maÃgebliche Geldwerte eines Rechts auf Rente in Betracht kommen und jeweils eigenstÃ¤ndig vom VerwaltungstrÃ¤ger festzustellen sind. AuÃerdem ist vor Beginn des Revisionsverfahrens keine am neuen Recht orientierte Entscheidung der Beklagten ergangen, der gemÃ¤Ã Â§ 117 SGB VI und gemÃ¤Ã dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art 20 Abs 2 GG, Â§ 1 SGG) die verfÃ¼gende Entscheidung Ã¼ber den RentenhÃ¶chstwert vorbehalten ist.

Das LSG wird also ggf im Hinblick auf Â§ 96 SGG das Verfahren auszusetzen und entsprechende Verwaltungsentscheidungen abzuwarten haben. Ferner wird das LSG zu beachten haben, dass die von ihm bislang durch Beschluss "ausgeklammerte" HÃ¶he der Vergleichsrente notwendiger Bestandteil einer abschlieÃenden Entscheidung Ã¼ber den Geldwert eines Stammrechts auf Rente nach Â§ 307b SGB VI ist. AuÃerdem wird das LSG Ã¼ber die Entscheidungen der Beklagten im Bescheid vom 15. Juni 1998 "Kraft Klage" sowie Ã¼ber die nachfolgenden Festsetzungen des Geldwerts des Stammrechts auf RAR zu entscheiden haben. Im Bescheid vom 15. Juni 1998 hat die BfA die Bewilligung des Rechts auf Rente wegen EU aufgehoben und stattdessen ab 1. Mai 1998 das Recht auf RAR zuerkannt. Diese "Umwandlungs-Verwaltungsakte" sind nach st Rspr des BSG (stellv seit dem Urteil des BSG vom 27. MÃ¤rz 1974, 1 RA 157/73, SozR 2200 Â§ 1254 Nr 1) auf Grund gesetzlicher KlageÃ¤nderung gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG "Gegenstand der Klage" geworden, Ã¼ber die das LSG erstinstanzlich entscheiden muss, weil sie wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ergangen sind. Hierin hat sich auf Grund von Â§ 115 Abs 3 SGB VI nichts geÃ¤ndert. Denn der materiell-rechtliche Wegfall des Rechts auf EU Rente bei Vollendung des 65. Lebensjahres muss nach Â§ 48 Abs 1 SGB X iVm Â§ 115 Abs 3 Satz 1 SGB VI vom RentenversicherungstrÃ¤ger mit der amtswegigen Aufhebung der bisherigen Bewilligung sowie mit der Bewilligung des Rechts auf RAR beantwortet werden, falls der Versicherte nicht widerspricht. Im Ãbrigen betrifft die Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung nicht die Entscheidungen im Urteil des LSG, durch welche allein der Versicherte beschwert worden war, soweit also die Berufung

zurÃ¼ckgewiesen und die Klage abgewiesen wurde. Denn insoweit unterlag das Urteil keiner revisionsgerichtlichen PrÃ¼fung.

Bei der weiteren Sachbehandlung wird das LSG gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 5 SGG auch die nachfolgend dargestellte Auslegung des Â§ 307b SGB VI nF sowie ferner zu Grunde zu legen haben, dass diese durch das 2. AAÃG ÃndG neu gefassten Vorschriften gÃ¼ltiges (verfassungsgemÃ¤Ães) Bundesrecht sind.

4. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Anwendung des Â§ 307b SGB VI nF liegen vor. Denn der Versicherte hatte als frÃ¼her zusatzversorgter Bestandsrentner am 31. Dezember 1991 einen anerkannten "Anspruch" auf eine nach dem AAÃG Ã¼berfÃ¼hrte Invalidenrente (Â§ 4 Abs 3 Nr 1 AAÃG) des Beitrittsgebiets, sodass ihm ab der Ãberleitung des SGB VI am 1. Januar 1992 statt dessen ein Recht auf SGB VI-Rente wegen EU zustand, dessen Geldwert nach Â§ 307b Abs 1 SGB VI festzustellen ist. Bei der Entscheidung Ã¼ber den monatlichen Wert des Rechts auf Rente wegen EU nach Â§ 307b SGB VI nF kommt es auf den im jeweiligen Bezugsmonat hÃ¶chsten der folgenden vier jeweils eigenstÃ¤ndig durch Verwaltungsakte festzusetzenden Geldwerte wie folgt an:

a) GrundsÃ¤tzlich maÃgeblich ist der "Monatsbetrag" (Â§Â§ 64, 254b SGB VI) des Stammrechts auf Rente nach den Regeln des SGB VI Ã¼ber den Monatsbetrag der Rente auf der Grundlage der Ã¼bergangsrechtlichen Sonderbewertungsvorschriften "Ost". Hierbei handelt es sich um die HÃ¶he des Rechts auf (echte) Versicherungsleistung, die der Versicherte sich durch (bundesgesetzlich gleichgestellte) Vorleistungen erworben hat. Dieser Monatsbetrag beruht auf dem "aktuellen Rentenwert Ost" ("Ost-Anpassung").

b) Sodann kann es (nur bei "Bestandsrentnern") auf die HÃ¶he der "Vergleichsrente" ankommen, die auf einer besonderen Rangstellenbewertung "Ost" durch Â§ 307b Abs 1 Satz 2 iVm Abs 3 SGB VI nF und auf den sonstigen Sonderbewertungsvorschriften "Ost" beruht. Diese "Vergleichsrente" verhindert, dass einzelne frÃ¼her zusatzversorgte Bestandsrentner, bei denen keine besondere Beitragsbemessungsgrenze nach Â§ 6 Abs 2 â 4, 7 AAÃG eingreift, bei der Ãberleitung des SGB VI auf das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets ab 1. Januar 1992 schlechter gestellt werden als die Bestandsrentner, die frÃ¼her keine Zusatz- oder Sonderversorgung hatten. Auch die HÃ¶he dieser "Vergleichsrente" beruht auf dem "aktuellen Rentenwert Ost" ("Ost-Anpassung").

c) Der hÃ¶here dieser beiden Geldwerte ist ab 1. Januar 1992 der maÃgebliche (Ausgangs-)Geldwert des Stammrechts auf Rente auf der Grundlage des rentenversicherungsrechtlichen Bewertungsrechts des SGB VI. Daher ist die hÃ¶here der beiden Renten zu leisten (Â§ 307b Abs 1 Satz 3 SGB VI). Dieser Geldwert folgt aus originÃ¤r-bundesrechtlichem Rentenversicherungsrecht, beruht also auf der individuell im Generationenvertrag "Ost" erbrachten Vorleistung, die durch bundesgesetzliche Gleichstellung einen individuellen Rangstellenwert erhalten hat; dieser Geldwert "Ost" ist in die Beziehung der Rentner "Ost" zu den aktuell beitragsbelasteten Versicherten ("Ost") eingestellt worden, die im "aktuellen Rentenwert Ost" rechtstechnisch ausgeprÃ¤gt ist. Deshalb unterliegt auch dieser

sich aus den Ã¼bergangsrechtlichen Bestimmungen des 5. Kapitels des SGB VI herleitende besondere Geldwert des Stammrechts auf SGB VI Rente den Ãnderungsregeln fÃ¼r den "aktuellen Rentenwert Ost" ("Ost-Anpassung").

Er ist rechtsgrundsÃ¤tzlich und auf Dauer fÃ¼r die ZahlungsansprÃ¼che der Rechtsinhaber gegen die BfA als RentenversicherungstrÃ¤ger maÃgeblich. Er tritt nur zurÃ¼ck, wenn und solange entweder der "weiterzuzahlende Betrag" (Â§ 307b Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI dazu sogleich unter d) oder der "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" (Â§ 307b Abs 4 Satz 1 Regelung 2 SGB VI dazu sogleich unter e) nicht hÃ¶her ist (Â§ 307b Abs 6 Satz 1 SGB VI). Die fÃ¼r die Beurteilung dieser Frage maÃgeblichen vier Geldwerte stehen materiell-rechtlich bereits im Zeitpunkt der Entstehung des ersten monatlichen Einzelanspruchs aus dem Stammrecht auf SGB VI Rente fest und sind deshalb auch zugleich mit ihm festzustellen, sodass es ggf spÃ¤ter einer Aufhebung oder Ãnderung der bisherigen Rentenwertfeststellungen nicht bedarf (Â§ 307b Abs 6 Satz 2 SGB VI).

d) Erstmals mit dem Renten-Ãberleitungsgesetz (RÃG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I 1606), das zum 1. August 1991 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber fÃ¼r (damals) zusatz- oder sonderversorgungsberechtigte Bestandsrentner des Beitrittsgebiets im Ãbergangsrecht des 5. Kapitels SGB VI, nÃ¤mlich in Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI aF, fÃ¼r rentennahe Inhaber von Anwartschaftsrechten auf Versorgung im Beitrittsgebiet in Art 3 RÃG durch Â§ 4 Abs 4 Satz 1 AAÃG aF, den fÃ¼r Anwartschaftsrechtsinhaber fiktiven "weiterzuzahlenden Betrag" geschaffen. Es handelt sich hierbei in der verfassungskonformen Ausgestaltung durch das 2. AAÃG ÃndG um den um 6,84 vH erhÃ¶hten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 Ã¼berfÃ¼hrten Leistung einschlieÃlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung, also um den monatlichen Geldwert des Rechts auf Rente aus der Sozialpflichtversicherung des Beitrittsgebiets, den der Bestandsrentner nach der ÃberfÃ¼hrung des Versorgungsrechts in das Rentenversicherungsrechts des Beitrittsgebiets am 31. Dezember 1991 hatte, zuzÃ¼glich des einmaligen Zuschusses zur Krankenversicherung der Rentner in HÃ¶he von 6,84 vH dieses Betrages.

Der durch die ÃberfÃ¼hrung des Versorgungsrechts zum 31. Dezember 1991 rechtstechnisch fÃ¼r einen Tag gegebene, ausschlieÃlich dem Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets zugeordnete Wert sollte den Berechtigten bei der am nÃ¤chsten Tag erfolgenden Ãberleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet real erhalten bleiben. Damit sollten diejenigen bislang Zusatz- oder Sonderversorgungsberechtigten geschÃ¼tzt werden, die frÃ¼her niedrige VersorgungsansprÃ¼che (oder Versorgungsanwartschaften) hatten und nach dem SGB VI eine noch niedrigere Rente bezogen. Ihnen wurden die Vorteile vor allem aus der 2. Rentenanpassungsverordnung vom 19. Juni 1991 erhalten; ferner wurde durch die ErhÃ¶hung um 6,84 vH der Realwert des Betrages vom 31. Dezember 1991 durch eine einmalige Entlastung bei den BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung der Rentner dauerhaft gesichert. GemÃ¤Ã dieser neuen beitrittsgebietsrechtlichen Zielsetzung des partiell-bundesrechtlichen "weiterzuzahlenden Betrages" ist dieser statisch und kann maÃgeblich nur sein, solange der Wert des Rechts auf SGB VI Rente, welcher der sog Ost-Anpassung unterliegt (oben unter c), niedriger ist (Â§

307b Abs 6 Satz 1 SGB VI nF; Â§ 4 Abs 4 Satz 1 AAÃG nF).

e) Der vierte Geldwert, der bei Entstehung des Vollrechts auf SGB VI-Rente ebenfalls festzustellen ist und der den nach dem Rentenversicherungsrecht des SGB VI maÃgeblichen Monatsbetrag der Rente (oben unter c) und auch den "weiterzuzahlenden Betrag" (oben unter d) verdrÃ¤ngt, solange er hÃ¶her ist, ist der durch den Einigvtr in der Form des Einigungsvertragsgesetzes "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" (Â§ 307b Abs 4 Satz 1 Regelung 2, Abs 5 und 6 SGB VI nF). Es handelt sich um den im Einklang mit dem sonstigen Versorgungsrecht des Einigvtr zu bestimmenden Geldwert, der durch die sog Zahlbetragsgarantie in Einigvtr Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 9 (EV Nr 9) Buchst b Satz 4 (fÃ¼r rentennahe Anwartschaftsrechtsinhaber auf Versorgung: in Satz 5) im Sinne eines statischen Mindestbetrags als Schranke einer VerordnungsermÃ¤chtigung festgelegt war. Denn der Einigvtr hat in EV Nr 9 Buchst a bis f der Bundesregierung die ErmÃ¤chtigung erteilt, durch Rechtsverordnung das NÃ¤here der ÃberfÃ¼hrung der VersorgungsansprÃ¼che und -anwartschaften in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 zu bestimmen. Auf Grund der "Zahlbetragsgarantie" durfte der Verordnungsgeber den vertragskonform bestimmten Mindestbetrag sogar dann nicht unterschreiten, wenn dies auf Grund des ÃberprÃ¼fungsauftrags in Einigvtr aaO Nr 9 Buchst b Satz 3, nÃ¤mlich ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen, Ã¼berhÃ¶hte Leistungen abzubauen und ungerechtfertigte Besserstellungen zu beseitigen, der Sache nach geboten gewesen wÃ¤re. Der Einigungsvertragsgesetzgeber hat also durch diese Begrenzung der von ihm erteilten VerordnungsermÃ¤chtigung (Einigvtr aaO Nr 9 Buchst f) damals den im Zeitpunkt der Wiedervereinigung hierdurch spiegelbildlich BegÃ¼nstigten den Betrag in der Form eines Mindestbetrages garantiert, der sich fÃ¼r den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und den maÃgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben hÃ¤tte (Â§ 307b Abs 4 Satz 1 Regelung 2 SGB VI nF), soweit er mit dem Einigvtr selbst vereinbar war (Art 9 Abs 2 Einigvtr iVm EV Nr 9 Buchst b Satz 3). GeschÃ¼tzt wurde also der gemessen am Einigvtr rechtmÃ¤Ãige Gesamtanspruch, der fÃ¼r Juli 1990 nach dem zu diesem Zeitpunkt von der DDR noch neu gestalteten Recht, soweit es mit dem Einigvtr vereinbar und deshalb am 3. Oktober 1990 zu Bundesrecht geworden war, aus der Sozialpflichtversicherung und dem jeweiligen Versorgungssystem des Beitrittsgebiets zu erfÃ¼llen gewesen wÃ¤re.

Der "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" sollte als Verordnungsschranke (nach weiterer MaÃgabe von Art 30 Abs 5 Satz 1 Einigvtr) den BegÃ¼nstigten den realen Geldwert des im Juli 1990 erstmalig gegebenen "DM Gesamtzahlbetrages" und damit auch im Zeitpunkt der (kÃ¼nftigen) Ãberleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet den Abstand zur Gruppe der Beitrittsgebietsrentner erhalten, die nur in der Sozialpflichtversicherung und in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung des Beitrittsgebiets versichert waren. Er schÃ¼tzt alle frÃ¼her Zusatz- oder Sonderversorgungsberechtigten, die nach MaÃgabe des Einigvtr fÃ¼r Juli 1990 einen Gesamtanspruch hatten (bei Anwartschaftsrechtsinhabern: gehabt hÃ¤tten), dessen Wert (am 1. Januar 1992) hÃ¶her war als der Monatsbetrag des Rechts auf SGB VI Rente (dazu oben unter c), der ihnen erstmals ab Beginn der Ãberleitung

des SGB VI auf das Beitrittsgebiet (ab 1. Januar 1992; bei Anwartschaftsrechtsinhabern: ab Entstehung des Vollrechts) zustand. Er beruht weder auf einer rentenversicherungsrechtlich erheblichen Vorleistung noch auf dem das LeistungsvermÃ¶gen der aktiven beitragspflichtig Rentenversicherten wiedergebenden "aktuellen Rentenwert Ost". Mit der Ãberleitungszusage des Art 30 Abs 5 Satz 1 Einigvtr, welche ein konkretes "Dynamisierungsversprechen" enthielt, das die gesamte am 31. Dezember 1991 "Ã¼berfÃ¼hrte Leistung" betraf, hatte der Einigvtr (jedenfalls in verfassungskonformer Auslegung) dem "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag" bereits im Jahre 1990 und damit lange vor der damals erst beabsichtigten "SGB VI-Rentenangleichung" durch Schaffung des Ã¼bergangsrechtlichen "aktuellen Rentenwerts Ost" im 5. Kapitel des SGB VI, die erst durch das RÃG 1991 erfolgte, die og konkrete begrenzte Schutzfunktion zugewiesen; der Einigungsvertragsgesetzgeber konnte sich hinsichtlich der "Dynamisierung" des "garantierten Zahlbetrages" nur an den Anpassungsregeln orientieren, die das damals bereits beschlossene SGB VI enthielt, nicht aber an den erst spÃ¤ter gesetzten Angleichungsregeln, die das RÃG 1991 im 5. Kapitel des SGB VI eingefÃ¼gt hat. Daher ist der damals "garantierte Zahlbetrag" entsprechend den Regeln anzupassen, die fÃ¼r die "Dynamisierung" der hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI Rente maÃgeblich sind (Â§ 307b Abs 5 SGB VI nF; Â§ 4 Abs 4 Satz 3 bis 5 AAÃG nF; dazu nÃ¤her unten), nicht aber entsprechend den spÃ¤teren Ã¼bergangsrechtlichen Regeln fÃ¼r die Angleichung der SGB VI-Renten "Ost" an die SGB VI-Renten "West".

Der seit dem 1. Januar 1992 dynamisierbare "besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag" ist seither fÃ¼r alle Bezugszeiten (Kalendermonate) ab Januar 1992 an Stelle des "weiterzuzahlenden Betrages" (oben unter d) oder des SGB VI Geldwertes (oben unter c) als maÃgeblicher Wert des Stammrechts auf SGB VI Rente festzusetzen, wenn und solange er hÃ¶her ist.

5. Gegen die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit von Â§ 307b SGB VI (und Â§ 4 Abs 4 AAÃG jeweils) idF des 2. AAÃG-ÃndG und der danach vorzunehmenden Dynamisierung entsprechend den Anpassungsvorschriften fÃ¼r den aktuellen Rentenwert (Â§Â§ 63 Abs 7, 68 SGB VI) bestehen keine Bedenken. Die Vorschriften sind gÃ¼ltiges Recht. Sie sind auf Grund der Vorgaben des BVerfG in der Entscheidung vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1 = SozR 3 8570 Â§ 10 Nr 3) und der verfassungskonformen Auslegung durch den Senat im Urteil vom 3. August 1999 (BSGE 84, 180 = SozR 3 2600 Â§ 307b Nr 8) normiert worden (vgl BT Drucks 14/5640, S 13/14). Danach ist der durch den Einigvtr besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag, dh der gemessen am (widerspruchsfrei auszulegenden) Einigvtr rechtmÃ¤Ãige Gesamtanspruch auf Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsrente zum 1. Juli 1990, ab 1. Januar 1992 entsprechend den Vorschriften Ã¼ber die Anpassung des aktuellen Rentenwertes zu dynamisieren. Gegen diese verfassungskonforme Umsetzung der Vorgaben bestehen sowohl formell- als auch materiell-rechtlich keine Bedenken. Die Gesetzgebung ist im Ãbrigen allein an die verfassungsmÃ¤Ãige Ordnung und an die Grundrechte gebunden (Art 20 Abs 3 und Art 1 Abs 3 GG). Der parlamentarische Gesetzgeber entscheidet eigenverantwortlich darÃ¼ber, auf welchen Sachverhalt er abstellen will und wie ein verfassungsrechtlich vorgegebener Regelungsrahmen ausgefÃ¼llt werden soll. Die Entscheidungen des BVerfG vom 28. April 1999

(BVerfGE 100, 1 ff; 59 ff; 104 ff; 138 ff), die als in sich widerspruchsfrei zu verstehen sind, lassen dem Deutschen Bundestag einen Gestaltungsspielraum, welchen das "Fachgericht" bei einer verfassungskonformen Auslegung , die stets Auslegung gesetzten Rechts bleiben muss, nicht hat.

a) Die in Â§ 307b Abs 5 SGB VI getroffene Regelung Ã¼ber die Dynamisierung des durch den EV bestandsgeschÃ¼tzten Zahlbetrags verstÃ¶Ãt insbesondere nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG. Denn sie gewÃ¤hrleistet den Erhalt der geschÃ¼tzten Rechtsposition. Sie greift in diese nicht einmal ein.

Der Gesetzgeber hat in Wahrnehmung seiner Aufgabe nach Art 14 Abs 1 Satz 2 GG, der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die Zahlbetragsgarantie in EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 fÃ¼r Bestandsrentner und rentennahe JahrgÃ¤nge des Beitrittsgebiets unter Eigentumsschutz gestellt (BVerfGE 100, 1, 51 = SozR 3 8570 Â§ 10 Nr 3). Ihr kommt, wie das BVerfG ausgefÃ¼hrt hat, eine zentrale Schutzfunktion zu; sie gleicht Nachteile aus, die sich aus der so genannten Systementscheidung ergeben, der Ãberleitung von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus den zuvor zum 31. Dezember 1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes Ã¼berfÃ¼hrten Versorgungssystemen in eine SGB VI Rente (BVerfGE 100, 1, 51 = SozR 3 8570 Â§ 10 Nr 3); der besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag soll eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãige Verminderung der Alterssicherung verhindern, die wertmÃ¤Ãigen durch die ÃberfÃ¼hrung verursachten EinbuÃen der Betroffenen ausgleichen und darÃ¼ber hinaus gewÃ¤hrleisten, dass er sich nicht inflationsbedingt fortlaufend verringert. Dieser in EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 als statischer Betrag ausgestaltete, jedoch wegen der Ãberleitungszusage in EV Nr 9 Buchst b Satz 1 iVm Art 30 Abs 5 Satz 1 EV ab 1. Januar 1992 dynamisierbare eigentumsgeschÃ¼tzte Zahlbetrag wird aus staatlichen Haushaltsmitteln, also im Gegensatz zu den Leistungen aus der Sozialversicherung (vgl Art 20, 25 des Staatsvertrags vom 18. Mai 1990 (BGBl II S 537), EV Anlage I Abschnitt II Nr 1, zu Â§Â§ 5 und 6) nicht durch BeitrÃ¤ge finanziert, beruht auf keiner Vorleistung fÃ¼r die Rentenversicherung und ist somit keine "echte" Versicherungsleistung (vgl EV Nr 9 Buchst d, Â§ 15 AAÃG). Er ist im SGB VI, in Â§ 307b SGB VI, entsprechend dem og Anliegen, fÃ¼r Bestandsrentner die Systementscheidung sozialvertrÃ¤glich zu gestalten, fortgefÃ¼hrt und konkretisiert worden.

Die fortgeschriebene Inhaltsbestimmung enthÃ¤lt auch einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Individualinteressen. Denn sie berÃ¼cksichtigt einerseits die Interessen der Bestandsrentner des Beitrittsgebietes, die nicht mehr in der Lage waren, selbst noch Vorsorge fÃ¼r ihre Altersversorgung zu treffen; andererseits wird berÃ¼cksichtigt, dass es sich bei dem Zahlbetrag um eine nicht auf BeitrÃ¤gen beruhende Rechtsposition handelt, sondern um eine steuerfinanzierte Leistung (s oben Â§ 15 AAÃG). Infolgedessen ist auch mit RÃ¼cksicht auf die insoweit in Anspruch genommenen Steuerzahler in der gesamten Bundesrepublik, die (typischerweise) zusÃ¤tzlich durch ihre BeitrÃ¤ge zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen, eine Anpassung â entsprechend den fÃ¼r diese Personen geltenden Vorschriften â an die Lohn- und EinkommensverhÃ¤ltnisse im gesamten Bundesgebiet angemessen.

Der Ã¼ber den Wert der jeweiligen SGB VI Rente liegende Teil des "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrages" beruht auf nicht versicherten und deshalb vom Schutz der Rentenversicherung schlechthin nicht erfassten Entgelten; insoweit, dh der HÃ¶he nach, handelt es sich also um ein eigenstÃ¤ndiges Recht, das sich nicht aus der Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung herleiten lÃ¤sst, ihr vielmehr fremd ist, auf keinen Tatbestand in der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kann und insbesondere nicht auf dem "aktuellen Rentenwert Ost" beruht. Eine Anwendung der rentenversicherungsrechtlichen, Ã¼bergangsrechtlichen Anpassungsvorschriften "Ost" entsprechend der auf versicherten Entgelten und auf dem "aktuellen Rentenwert Ost" fuÃenden SGB VI-Rente ist daher weder vom Einigvtr, der diese Sonderregelungen noch nicht kannte, vorgeschrieben noch verfassungsrechtlich geboten.

Im Gegenteil wÃ¤re dies mit EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 unvereinbar. WÃ¼rde nÃ¤mlich in jedem Einzelfall der zahlbetragsgeschÃ¼tzte Wert entsprechend den allgemeinen VerÃ¤nderungen des Nettodurchschnittseinkommens der Arbeitnehmer des Beitrittsgebietes angehoben werden, wÃ¼rde er entsprechend dynamisch Ã¼ber dem jeweils individuell durch Vorleistung erlangten Wert der SGB VI-Rente liegen, der selbst uneingeschrÃ¤nkt an die Lohn- und Einkommensentwicklung des Beitrittsgebiets und demgemÃ¤Ã nach den besonderen und hÃ¶heren Anpassungsfaktoren "Ost" angepasst wird. Der wertmÃ¤Ãige Abstand zwischen diesen BetrÃ¤gen wÃ¼rde sich entgegen dem Einigvtr mithin nicht verringern, sondern vergrÃ¶Ãern. Dies hÃ¤tte zur Folge, dass aus der aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes geschaffenen Zahlbetragsgarantie, welche die ÃberfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen in die Rentenversicherung des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 (lediglich) sozialvertrÃ¤glich gestalten sollte, auf Dauer eine aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht begrÃ¼ndbare, expansiv ansteigende Zusatzrente neben der SGB VI Rente geschaffen wÃ¼rde, welche der EV gerade nicht bewilligt, sondern abgeschafft hat. Allen frÃ¼her Zusatz und Sonderversorgungsberechtigten, deren "besitzgeschÃ¼tzter Zahlbetrag" am 1. Januar 1992 (bei rentennahen Anwartschaftsberechtigten: bei Entstehung des Vollrechts) hÃ¶her war als die durch Vorleistung erlangte SGB VI Rente, wÃ¼rde kraft Richterrechts dauerhaft eine eigenstÃ¤ndig und in demselben Rhythmus dynamisierbare Versorgungsrente zuzÃ¼glich zur SGB VI Rente zuerkannt, deren Grundlage gerade nicht die wÃ¤hrend des gesamten Erwerbslebens kalenderjÃ¤hrlich erbrachten Leistungen im Generationenvertrag "Ost", sondern in der Regel nur ein bestimmter Vomhundertsatz des in den letzten Jahren vor Versorgungsbeginn erzielten Verdienstes wÃ¤re (vgl hierzu Rombach, Umsetzung der Vorgaben des BVerfG, SGb 2001, 474, 478 f; Mutz, Aufstieg und Fall eines Konzepts, Die Angestellten Versicherung 1999, 509, 516). Genau dies wollte der Einigvtr durch ÃberfÃ¼hrung der Versorgung in die Rentenversicherung und durch die Ãberleitung des SGB VI grundsÃ¤tzlich abschaffen. Nur ausnahmsweise ("Zahlbetragsgarantie") sollten BetrÃ¤ge Ã¼ber der hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI Rente gezahlt werden dÃ¼rfen. FÃ¼r diese Ausnahmen sah Art 30 Abs 5 Einigvtr gerade nicht vor, dass besondere "Anpassungsregeln Ost" geschaffen werden sollten. Fraglich wÃ¤re dann auch, ob solche auÃerordentlichen VergÃ¼nstigungen im Vergleich mit allen anderen Rentnern im Bundesgebiet den anderen frÃ¼her in

der DDR versorgungsberechtigt gewesenen Rentnern verfassungsgemÃ¤Ã vorenthalten bleiben dÃ¼rften. In jedem Falle wÃ¤re die ÃberfÃ¼hrungsschranke "Zahlbetragsgarantie", ein Mindestbetrag, vertragswidrig zu einer Grundlage fÃ¼r ein bundesrechtlich neues Zusatzversorgungssystem permutiert.

Die objektive Schutzfunktion der Eigentumsgarantie fÃ¼r den bestandsgeschÃ¼tzten Zahlbetrag erfordert eine solche Versorgungsrente zuzÃ¼glich zur SGB VI Rente nicht. Durch die Art 30 Abs 5 EV genÃ¼gende Normierung der Zahlbetragsgarantie im AAÃG, die der ÃberfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 diente, ist der Zahlbetrag ein wenn auch rechtlich "wesensfremder" Bestandteil des durch die Ãberleitung des SGB VI am 1. Januar 1992 entstandenen einheitlichen Systems und der in diesem Rahmen zu schÃ¼tzenden Rechtspositionen geworden. Der Zahlbetrag unterliegt somit den im Bundesrecht geltenden allgemeinen Regeln; der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts ist auch bei derartigen Rechtspositionen jedoch lediglich â auf wertmÃ¤Ãigen (wirtschaftlichen) Erhalt, auf die Erhaltung der Substanz (vgl BVerfG NJW 1998, 3264 f) ausgerichtet, nicht jedoch beinhaltet er ein Grundrecht gegen den Staat auf stetige Wertsteigerung. Infolgedessen erstreckt sich der (wert- und existenzsichernde) Eigentumsschutz derartiger Positionen grundsÃ¤tzlich nur auf einen Ausgleich der inflationsbedingten Minderung des Wertes; in diesen Schutzbereich darf nur aus schwerwiegenden bereichsspezifischen GrÃ¼nden eingegriffen werden (vgl hierzu zuletzt Urteil des Senats vom 30. Juli 2002 B 4 RA 120/00 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Wegen seiner vertraglich festgelegten Vertrauensschutzfunktion ist aber auch dieser rentenversicherungsfremde "Zahlbetrag" an die Lohn und Einkommensentwicklung im gesamten Bundesgebiet anzupassen. Erst hierdurch wird der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gewahrt, der Ausgleichsfunktion und dem Abstandsgebot genÃ¼gt (vgl BVerfGE 100, 1, 41 ff = SozR 3 8570 Â§ 10 Nr 3). Denn der relative Wert der Position zum Zeitpunkt der ÃberfÃ¼hrung in die gesetzliche Rentenversicherung des Beitrittsgebiets (zum 31. Dezember 1991) bleibt gemessen an der Kaufkraft in der gesamten Bundesrepublik erhalten; auch bleibt bei Teilnahme der frÃ¼her hÃ¶herverdienenden Zusatzversorgungsberechtigten an der Entwicklung der Nettoeinkommen der aktiven Arbeitnehmer in der gesamten Bundesrepublik der Abstand zwischen denjenigen mit einem besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag und denjenigen mit der hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI-Rente und damit die relative Position des Berechtigten innerhalb der Rentnergeneration gewahrt. Die entsprechende Anwendung der allgemeinen Dynamisierungsvorschriften auf den bestandsgeschÃ¼tzten Wert sichert mithin die Aufrechterhaltung des an die berufliche Stellung und an die bisherige Lebensleistung anknÃ¼pfenden Lebensstandards der Betroffenen.

Der bestandsgeschÃ¼tzte Zahlbetrag gibt jedoch dem Einzelnen kein Recht darauf, die Gesamtleistung (oder der Zusatzbetrag) mÃ¼sse stets denselben absoluten oder sogar einen sich vergrÃ¶Ãernden Abstand gerade von der individuell eigenen SGB VI Rente haben oder sogar im selben Prozentsatz erhÃ¶ht werden. Das Abstandsgebot bezieht sich vielmehr auf das VerhÃ¤ltnis zur Gruppe der Rentner,

die frÃ¼her im Beitrittsgebiet nur AnsprÃ¼che aus der Sozialpflichtversicherung und aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung hatten und die je nach ihrer Vorleistung jetzt unterschiedlich hohe SGB VI Renten beziehen. Ein Gebot, von der Vorleistung abzusehen, enthÃ¤lt es nicht. Die allgemeine Rentenanpassung verhindert ein Absinken des "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrages" auf das Niveau der Renten dieser Vergleichsgruppe gerade auch dann, wenn der frÃ¼her Versorgungsberechtigte auf Grund seiner Vorleistung die hÃ¶chstmÃ¶gliche SGB VI Rente erhÃ¤lt, die stets nur auf den allgemeinen Vorschriften ("West") des 1. Kapitels SGB VI, nicht aber auf dem Ãbergangsrecht "Ost" des 5. Kapitels des SGB VI beruhen kann. Das Abstandsgebot bezieht sich aber gerade nicht auf die frÃ¼heren "West-Rentner" und auf die heutigen Beitrags- und Steuerzahler, die nur die hÃ¶chstmÃ¶gliche SGB VI Rente erlangen kÃ¶nnen. Jedoch wird es auch insoweit strikt und auf Dauer gewahrt, ohne dass sich der Abstand zwischen einer denkbar hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI-Rente und einem am 1. Januar 1992 hÃ¶heren besitzgeschÃ¼tzten Betrag jemals verringern kann.

b) Die Regelung verstÃ¶Ãt auch nicht gegen Art 3 Abs 1 GG (vgl hierzu jedoch entsprechend â Thiessen, Zahlbetragsgarantie und Rentendynamisierung, NJ 2000, S 456 ff). Der Gesetzgeber hat weder den ihm bei der ÃberfÃ¼hrung der im Beitrittsgebiet erlangten zusÃ¤tzlichen VersorgungsansprÃ¼che und -anwartschaften in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 im AAÃG noch den ihm bei der durch Art 30 Abs 5 Satz 1 Einigvtr vorgeschriebenen gesetzlichen Ãberleitung des bereits beschlossenen SGB VI unter entsprechender Ersetzung sÃ¤mtlichen Beitrittsgebietsrechts ab 1. Januar 1992 zustehenden Gestaltungsspielraum Ã¼berschritten (vgl hierzu BVerfGE 100, 1 , 37 f = SozR 3 8570 Â§ 10 Nr 3). Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Gruppe von SGB VI-Rentnern ohne Zusatzversorgung im Beitrittsgebiet mit den (hÃ¶herverdienenden) frÃ¼heren Zusatzversorgungsberechtigten, denen die Zahlbetragsgarantie ab 1. Januar 1992 zugute kommt, liegt nicht vor. Um eine solche wÃ¼rde es sich nur handeln, wenn der inhaltsbestimmende Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten im VerhÃ¤ltnis zu anderen Normadressaten anders behandelt hÃ¤tte, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ungleichbehandlung rechtfertigen (BVerfGE 55, 72, 88; 84, 133, 157). UnabhÃ¤ngig von dem og Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt ein hinreichender sachlicher Grund fÃ¼r die verschiedene Behandlung der og Personengruppen vor; denn die unterschiedlichen Anpassungsfaktoren kommen in den neuen LÃ¤ndern fÃ¼r unterschiedliche Personengruppen und fÃ¼r verschiedenartige Rechte zur Anwendung. Zum einen erhalten alle Personen entsprechend ihrer Vorleistung und der dadurch erlangten Rangstelle die auf dem "aktuellen Rentenwert Ost" beruhende und deshalb mit dem Anpassungsfaktor "Ost" zu dynamisierende SGB VI-Rente. Zum anderen erhalten die SGB VI Rentner, die fÃ¼r Juli 1990 beitrittsgebietsrechtlich einen Gesamtanspruch mit hÃ¶herem Zahlbetrag hatten oder rechtmÃ¤Ãig gehabt hÃ¤tten, diesen statt des SGB VI Wertes als einen entsprechend den Vorschriften fÃ¼r den aktuellen Rentenwert zu dynamisierenden Zahlbetrag.

c) Der Einigvtr-Gesetzgeber hat die Vorgaben hierfÃ¼r bereits festgelegt. Er hat die

Zahlbetragsgarantie fÃ¼r die nach dem Einigvtr fÃ¼r Juli 1990 rechtmÃ¤Ãigen GesamtansprÃ¼che (und Anwartschaften) als Schranke der VerordnungsermÃ¤chtigung fÃ¼r die Bundesregierung geschaffen, die er ermÃ¤chtigt hatte, das NÃ¤here der ÃberfÃ¼hrung der VersorgungsansprÃ¼che in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 zu bestimmen. Dabei hat er zugleich die Ãberleitung des von ihm bereits beschlossenen SGB VI auf das Beitrittsgebiet zugesagt. Weil dieses (fast) nur Rentenwerte kennt, die dynamisierbar sind, hat er jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung auch die Ersetzung der Rechte auf Renten aus der Rentenversicherung des Beitrittsgebietes ab Ãberleitung des SGB VI (ab 1. Januar 1992) durch Rechte hieraus mit dynamisierbaren Werten zugesagt. Ferner hatte er selbst angeordnet, die AnsprÃ¼che und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets zuvor, nÃ¤mlich zum 31. Dezember 1991, in das allgemeine Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets (durch Rechtsverordnung) zu Ã¼berfÃ¼hren. Mit Beginn des 31. Dezember 1991 gab es daher im Beitrittsgebiet keine eigenstÃ¤ndigen VersorgungsansprÃ¼che oder Versorgungsanwartschaften (wegen InvaliditÃ¤t, Alters oder Todes) mehr (Â§Â§ 2, 4 AAÃG), sondern nur noch ein einheitliches, partiell-bundesrechtliches Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes. Daher erstreckte sich das "Dynamisierungsversprechen", das durch Art 30 Abs 5 Satz 1 Einigvtr gegeben wurde, nÃ¤mlich das bereits als Rentenreformgesetz 1992 vorliegende SGB VI auf das Beitrittsgebiet Ã¼berzuleiten, auch auf den "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrag", der den durch EV Nr 9 Buchst b Satz 4 und 5 mittels Verordnungsschranke als (wenn auch rechtlich "wesensfremder") Teil des jetzt (am 31. Dezember 1991) einheitlichen Rentenversicherungsrechts des Beitrittsgebiets geschÃ¼tzt wurde.

Der Einigvtr-Gesetzgeber konnte damals als erster inhaltsbestimmender Gesetzgeber (dazu BVerfGE 29, 22, 33 ff; 53, 164, 172 ff; 71, 66, 80) fÃ¼r die konkrete inhaltbestimmende Zusage einer "Dynamisierung" des "Zahlbetrages" nur die im SGB VI bereits vorgesehenen VerÃ¤nderungen des aktuellen Rentenwertes (Â§Â§ 68, 69 SGB VI) vor Augen haben. Eine andere VerÃ¤nderung des "Zahlbetrages" als die entsprechend der SGB VI Rente durch Anpassung des aktuellen Rentenwertes konnte er bei der notwendigen AbwÃ¤gung der Kosten und Belastungen, die fÃ¼r die Funktionsnachfolger, fÃ¼r die Wirtschaft und fÃ¼r die Allgemeinheit durch diese Zusage nach der Wiedervereinigung entstehen wÃ¼rden, nicht berÃ¼cksichtigen.

Daneben hat er in Art 30 Abs 5 Satz 3 Einigvtr als Zielsetzung fÃ¼r das Ãberleitungsgesetz (nicht fÃ¼r die vorgreifliche ÃberfÃ¼hrung von Versorgungsberechtigungen in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets) als "Soll-Vorschrift" nur fÃ¼r die weitere Gesetzgebung die Angleichung der SGB VI Renten "Ost" an die SGB VI Renten "West" vorgesehen. Mit der Angleichung der LÃ¶hne und GehÃ¤lter im Beitrittsgebiet (nach der Ãberleitung des SGB VI am 1. Januar 1992) an die LÃ¶hne und GehÃ¤lter in den Ã¼brigen ("alten") BundeslÃ¤ndern sollten auch die durch die SGB VI-Ãberleitung erlangten SGB VI Renten im Beitrittsgebiet an die SGB VI Renten in den Ã¼brigen ("alten") LÃ¤ndern angeglichen werden, um den Gleichklang zwischen dem Lohn der aktiven BeitragstrÃ¤ger "Ost" und dem "Rentnerlohn Ost" zu wahren. In diesem Sinne sollte

also eine Angleichung der SGB VI Renten "Ost" an die SGB VI Renten "West" bis zur hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI Rente "West" eingefÃ¼hrt werden (aber nicht darÃ¼ber hinaus). Dies ist fÃ¼r alle "Ost Rentner" gesichert, auch fÃ¼r die frÃ¼her Zusatz- oder Sonderversorgten.

Unter diesen lediglich rechtsreflexiven BegÃ¼nstigungsgehalt dieser Selbstvorgabe des Gesetzgebers fallen folgende drei Gruppen von vornherein nicht: a) Die (groÃ□e) Gruppe, die im Zeitpunkt der Ã□berleitung am 1. Januar 1992 auf Grund der "Zahlbetragsgarantie" einen hÃ¶heren, aber unterhalb der hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI-Rente liegenden Zahlbetrag als den Wert der (anzugleichenden) SGB VI Rente ("Ost") verlangen konnte; b) die Gruppe der frÃ¼heren Inhaber einer Versorgungsanwartschaft, die vor dem 1. Juli 1995 ein Vollrecht auf (anzugleichende) SGB VI Rente ("Ost") erlangte und deren "besitzgeschÃ¼tzter Zahlbetrag" hÃ¶her als die SGB VI Rente war; c) die (kleine) Gruppe derjenigen, deren "besitzgeschÃ¼tzter Zahlbetrag" einen hÃ¶heren Wert hatte, als er "in den Ã¼brigen alten LÃ¤ndern" auf Grund des SGB VI jemals erlangt werden kann, der also Ã¼ber der hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI Rente ("West") lag. Diese drei Gruppen durften damals auf Grund der Ã□berleitungszusage des Art 30 Abs 5 Satz 1 Einigvtr auf eine VerÃ¤nderung des "besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrages" nur entsprechend der damals allein bekannten VerÃ¤nderung der hÃ¶chstmÃ¶glichen SGB VI Rente gemÃ¤Ã□ derjenigen des aktuellen Rentenwertes des 1. Kapitels des SGB VI vertrauen, nicht aber auf jene erst spÃ¤ter und nur fÃ¼r die anfÃ¤nglich notwendig niedrigen echten SGB VI Renten ("Ost") zu schaffenden Sonderbestimmungen, welche die Angleichungsvorgabe des Art 30 Abs 5 Satz 3 Einigvtr konkretisierten.

Im Zusammenhang mit der Dynamisierung spricht somit auch das BVerfG zutreffend nicht davon, dass ein "Unterbleiben der Ostdynamisierung", sondern dass ein "Unterbleiben der Dynamisierung" der Beseitigung einer versorgungsrechtlichen Position gleichkomme. Auch aus Art 3 Abs 1 GG lÃ¤sst sich somit nicht begrÃ¼nden, dass der Einigvtr eine sich im VerhÃ¤ltnis zum Rentenniveau in der gesamten Bundesrepublik nach bloÃ□ Ã¼bergangsrechtlichen rentenversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktoren ("Ost") fortlaufend expansiv erhÃ¶hende Zusatzversorgungsrente neben der SGB VI Rente verlangt.

Im Hinblick auf die fÃ¼r die Beurteilung des maÃ□geblichen Wertes fehlenden Feststellungen zur HÃ¶he der og rechtserheblichen BetrÃ¤ge nach den MaÃ□gaben des 2. AAÃ□G Ã□ndG ist auf die Revision das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024